

Gemeinde	Gauting Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	Nr. 44-1/ STOCKDORF für den Bereich zwischen Gautinger Straße, Karl-Stieler- und Kobellstraße
Plandatum	17.12.2024 (Entwurf)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch – BauGB -, Art. 81 Bayerische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Diese Bebauungsplanänderung ersetzt die Festsetzung Nr. 5.4 des Bebauungsplans Nr. 44/STOCKDORF für den Bereich zwischen Gautinger Straße, Karl-Stieler- und Kobellstraße mit Rechtskraft vom 30.07.2001. (Änderungen in blauer Farbe).

A Festsetzungen:

5 Bauliche Gestaltung

...

5.4 Pro Hausseite je Haus/Doppelhaushälfte ist ein Dachflächenfenster mit max. 1,2 qm lichter Glasfläche zulässig. Dies kann auch unter Beibehaltung der Gesamtgröße auf 2 kleinere Dachflächenfenster aufgeteilt werden.

Bei Dachneigungen von 35° und mehr sind Dachaufbauten wie Dachgauben und Zwerchgiebel, sowie Standgiebel bis max. 2,5 m vor der Hauptfassade vorspringend,

zulässig, wenn sie in der Summe pro Hausseite ein Drittel der ~~Dachlänge~~ **Hauslänge** nicht überschreiten.

Bei quer zur Hauptfirstrichtung angeordneten Anbauten, die über 2,5 m vor die Hauptfassade vorspringen, darf die Summe der An- und Aufbauten 45 % der ~~Dachlänge~~ **Hauslänge** nicht überschreiten.

Durch Zwerchgiebel darf die zulässige Wandhöhe bis zu einer Höhe von max. 6,0 m überschritten werden.

Bei Doppelhäusern darf beidseits der gemeinsamen Grundstücksgrenze durch Zusammenbau ein Zwerchgiebel mit der Breite der halben ~~Dachlänge~~ **Hauslänge** entstehen.

Die Einzelgaube darf eine Breite von 1,80 m nicht überschreiten.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Ausnahmen von der max. zulässigen Dachneigung sind insbesondere bei Erweiterung bestehender Gebäude im Einvernehmen mit Gemeinde und Landratsamt zulässig.

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 44/STOCKDORF für den Bereich zwischen Gautinger Straße, Karl-Stieler- und Kobellstraße gelten unverändert fort.

Gemeinde Gauting, den

.....
Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44-1/STOCKDORF (Änderungsbeschluss) wurde vom Bauausschuss am 17.12.2024 gefasst und am bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 17.12.2024 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44-1/STOCKDORF in der Fassung vom wurde am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gauting, den

(Siegel)

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)